



## **Resolution**

### *"Überarbeitung der Konvention gegen Streubomben"*

Die Kommission für Abrüstung und internationale Sicherheit,

darauf hinweisend, dass der Vertrag von Oslo zum Verbot von Streubomben von den Hauptproduzenten, -eigentümern und -nutzern von Streubomben und Streumunitionen nicht unterzeichnet wurde,

in Erinnerung rufend, dass der Einsatz von Streubomben gegen das Genfer Abkommen, das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und so auch gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt,

entsetzt, dass Schätzungen zu Folge mehr als 70 Länder in Besitz von Streubomben und Streumunitionen sind,

bestürzt, dass noch in mindestens 32 Ländern weite Gebiete von Streubomben verseucht sind,

bedauernd, dass auch nach einem Krieg, in dem Streubomben eingesetzt wurden, Menschen, besonders Zivilisten, aufgrund nicht geräumter Streumunitionen gefährdet sind,

in Erinnerung an die Opfer, die Streumunition bisher gefordert hat,

in höchster Sorge darüber, dass betroffene Menschen in einigen Staaten weder medizinische Versorgung noch eine finanzielle Entschädigung bzw. Unterstützung erhalten,

überzeugt, dass vielen Staaten mit von Streubomben verseuchten Gebieten finanzielle Mittel zur Räumung der Streumunitionen, und somit zum Schutz der Bevölkerung, fehlen,

1. verurteilt den Einsatz von Streubomben auf zivile Ziele sowie deren unverantwortlichen Einsatz in bewohnten Gebieten;
2. verlangt die Ausarbeitung eines Standards der technischen Merkmalsanforderung für Streubomben, sowie die Weiterentwicklung der Waffensysteme um zivile Opfer zu verhindern;

3. fordert, dass die zivilen wie auch militärischen Opfern von Streubomben, einschließlich deren Familien, sowohl in akuten Konfliktsituationen, als auch bei Spätfolgen aufgrund nicht geräumter Streumunition in Friedenszeiten, durch eine ausreichende medizinische Hilfe, sowie durch ausreichende finanzielle Mittel zur Existenzsicherung unterstützt werden;
4. fordert, dass die von Streubomben verseuchten Gebiete geräumt und nach Beseitigung aller Streumunitionen wieder der allgemeinen Nutzbarkeit zugeführt werden;
5. legt die Einrichtung eines internationalen Fonds, der die Forderungen in Absatz 3 und 4 finanziert und für den sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, anteilig entsprechend seines Einsatzes von Streubomben und Streumunition finanzielle Mittel bereitzustellen, nahe;
6. bittet, dass Staaten mit von Streubomben verseuchten Gebieten Hilfe in Form von Räumungsgeräten und –experten, sowie Finanzhilfe von Ländern mit ausreichender Finanzkraft, zur Verfügung gestellt wird;
7. fordert die Einrichtung eines Kontrollorgans, dass die Umsetzung der Forderungen dieser Resolution überwacht und sicherstellt;
8. beschließt auch in Zukunft mit der Sache aktiv befasst zu bleiben.